

3106

06 2 299



AMTSGERICHT BONN

Amtsgericht Bonn
15 C 440/05

Anlage zum Verkündungs-
protokoll vom 04.04.2006
Verkündet am 04.04.2008

Kilches
Richter am Amtsgericht

-ohne Protokollführer-

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

-Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte,

-Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Bonn -Abteilung 15-
auf die mündliche Verhandlung vom 21.02.2006
durch den Richter am Amtsgericht Kilches

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.411, 40 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 584,- Euro seit dem 05.10.2004, aus 642,00 Euro seit dem 30.07.2005, aus 826, 40 Euro seit dem 20.06.2005 und aus 359,- Euro seit dem 02.12.2005 zu zahlen.

Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (BGH NJW 2005, 135 ff.). Dem Geschädigten wird dabei eine Schadensminderungspflicht auferlegt, nach der er im Rahmen des ihm Zumutbaren den kostengünstigeren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen hat.

Soweit die Beklagte vorlegend einwendet, dass deutlich höhere Kosten im Vergleich zum Normaltarif aufgrund eines Unfallersatztarifs entstanden seien, ist dies nicht richtig. Die Klägerin vermietet ihre Fahrzeuge – was zwischen den Parteien unstrittig ist – nach einem einheitlichen Tarif und macht keine diesbezüglichen Differenzierungen.

Nach den jüngsten Entscheidungen des BGH (BGH NJW 2005, 51 ff.; NJW 2005, 135 ff.; NJW 2005, 1041 ff.; NJW 2005, 1933 ff.) wird die Einbeziehung eines Sachverständigen nahegelegt, wenn zu prüfen ist, ob der zwischen der Autovermietung und dem Geschädigten vereinbarte Unfallersatztarif „erforderlich“ zur Schadensbeseitigung und damit erstattungsfähig im Sinne des § 249 BGB war.

Davon kann vorlegend abgesehen werden. Der Fall liegt insoweit anders, als die Klägerin – unstrittig – lediglich einen einzigen Tarif für Vermietung ihrer Fahrzeuge anbietet. Demnach liegt den Mietzinsforderungen der Klägerin kein erhöhter Unfallersatztarif zugrunde, der mit Rücksicht auf die Unfallsituation und die betriebswirtschaftliche Kalkulation des Autovermietungsunternehmens gerechtfertigt werden müsste (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 01.07.05, Az. 2 S 6/05).

Selbst unter Zugrundelegung eines Unfallersatztarifes, der teurer als der Normaltarif ist, verletzt der Geschädigte durch die bloße Anmietung eines Fahrzeugs zu diesen Konditionen, noch nicht gegen seine Schadensminderungspflicht, soweit dies für den Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist (BGH NJW 2005, 135 ff.; NJW 1996, 1958 ff.). Dem Geschädigten war weder Differenzierung zwischen Normal- und Unfallersatztarif noch die diesbezügliche Rechtsprechung dazu bekannt. Die Dringlichkeit der Anmietung erfolgte aus der sofortigen Inanspruchnahme des Fahrzeugs, wobei eine genaue Mietdauer nicht festgelegt wurde. Eine selbständige Vorfinanzierung der Schadenpositionen war dem Geschädigten nicht möglich, so dass die Anmietung eines Fahrzeugs unter den beschriebenen Konditionen erforderlich war.

Zur Klärung, ob die Preisgestaltung der Klägerin den marktüblichen Kosten für die Anmietung eines Fahrzeugs entspricht, ist die Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens nicht erforderlich. Das Gericht kann eine Vergleichsberechnung anhand der Schwacke-Automietpreis-Liste vornehmen. Daraus ergibt sich im ersten Schadenfall für die Anmietung eines Fahrzeugs der Gruppe 4 ein durchschnittlicher Normaltarif von 79,- Euro pro Tag. Bezogen auf die Mietdauer von sieben Tagen kommt man auf einen Betrag von 553,- Euro. Hinzu kommen Teil- und Vollkasko in Höhe von 7 x 19,- Euro, eine Gebühr in Höhe von 7 x 10,- Euro für einen Zusatzfahrer sowie 2 x 16,- Euro Zustell- und Abholkosten. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 788,- Euro laut Schwacke. Der Preis der Klägerin in Höhe von 1.160,- Euro überschreitet diesen Mittelwert zwar, liegt jedoch deutlich unter dem zulässigen Höchstbetrag des Normaltarifes, der sich auf 1.418,- Euro beläuft.